

Europa-Komitee Hessen e.V.

Beitragsordnung gem. § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten (§ 7 Abs. der Vereinssatzung).
2. Wird ein Mitglied zu einem Zeitpunkt während des laufenden Jahres aufgenommen, ist der Jahresbeitrag zeitanteilig für die bis zum Jahresende verbleibenden vollen Monate zu entrichten. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar (Eingang auf dem Vereinskonto) für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.
4. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf € 50,00 p.a. Im Übrigen bestimmt jedes Mitglied die genaue Höhe seines Beitrags selbst, indem es sich verbindlich einer Beitragsstufe zuordnet. Die gewählte Beitragsstufe soll die Größe und gesellschaftliche Bedeutung des Mitglieds widerspiegeln.
 - Beitragsstufe 1 – Mindestbeitrag € 50,00
 - Beitragsstufe 2 – Beitrag € 100,00
 - Beitragsstufe 3 – Beitrag € 150,00
 - Beitragsstufe 4 – Beitrag höher als € 150,00
(Beitragshöhe wird vom Mitglied als Zahlungspflicht festgelegt, Neueinschätzung ist bis zum Jahresende für das nächste Jahr möglich).